

# UWEG

Ingenieurbüro Umwelt

Umwelt- Forschungs- und  
Dienstleistungsgesellschaft mbH

Chemisches Laboratorium

---

## Artenschutzfachliches Gutachten Rettungswache Biesenthal

**Teil Naturschutz: Biotope, Gehölze, Vögel, Reptilien,  
Ameisennester (Gattung *Formica*), Weinbergschnecken**

---

Vorhabenträger: Barnimer Energiebeteiligungsgesellschaft mbH  
Andreas Rosenfeld  
Ostender Höhen 70  
16225 Eberswalde

Auftragnehmer: UWEG mbH Eberswalde  
Coppistraße 10  
16227 Eberswalde

Bearbeiter: Dipl.- Ing. (FH) Thomas Lüdicke  
Dr. Falko Hornschuch

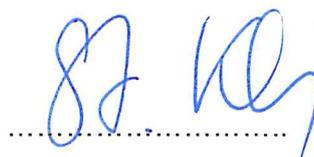
Zuarbeit Brutvögel: Dipl.-Ing. (FH) Rainer Haupt  
Zoologische Gutachten  
Pfeilstraße 23  
16225 Eberswalde

Ort, Datum: Eberswalde, 02.09.2021

Unterschriften:



.....  
Dipl.-Ing. (FH) T. Lüdicke  
Bearbeiter



.....  
Dipl.-Ing. St. Kletzin  
Geschäftsführer



## Inhalt

1. Einleitung .....	4
2. Gesetzliche Grundlagen .....	4
3. Entscheidungsrelevante Artengruppen .....	8
4. Befund.....	10
4.1 Besondere Gehölze.....	10
4.2 Biotope.....	11
4.3 Pflanzenarten .....	13
4.3.1 Gesamtartenliste .....	13
4.3.2 Sand-Strohblume ( <i>Helichrysum arenarium</i> ).....	15
4.3.3 Akelei ( <i>Aquilegia vulgaris</i> ) .....	15
4.4 Fauna.....	15
4.4.1 Fledermäuse (potenzielle Quartierstrukturen).....	15
4.4.2 Brutvögel.....	18
4.4.3 Reptilien (insbes. Zauneidechsen) .....	20
4.4.4 Ameisennester (Gattung <i>Formica</i> ).....	20
4.4.5 Weinbergschnecken.....	21
5. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation von Eingriffsfolgen .....	21
5.1 Besondere Gehölze .....	21
5.2 Biotope .....	21
5.3 Geschützte Pflanzenarten .....	21
5.4 Fauna .....	22
5.4.1 Fledermäuse .....	22
5.4.2 Brutvögel .....	23
5.4.3 Reptilien .....	25
5.4.4 Ameisen .....	25
5.4.5 Weinbergschnecken .....	25
6. Quellen.....	26

## 1. Einleitung

Die Firma UWEG mbH wurde mit der Erstellung eines Artenschutzfachlichen Gutachten im Zuge des Baus einer Rettungswache in Biesenthal beauftragt.

Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag umfasst eine Gehölzerfassung nach Barnimer Baumschutzverordnung (BarBaumSchV), eine Biotopkartierung, eine Erfassung der Brutvögel, Reptilien, Ameisennester (Gattung *Formica*) und Weinbergschnecken.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch seit 29. September 2017 in die Neufassungen des BNatSchG übernommen. In diesem Zusammenhang müssen seither die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage bildet das BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Folgende Listen gefährdeter bzw. geschützter Arten sind für eine artenschutzrechtliche Prüfung maßgeblich:

- FFH-Richtlinie Anhang IV (Richtlinie 1992/43/EWG),
- FFH-Richtlinie Anhang V (Richtlinie 1992/43/EWG),
- besonders geschützte Arten zu § 1, Satz 1, Anhang 1, Spalte 2 BArtSchV,
- streng geschützte Arten zu § 1, Satz 1, Anhang 1, Spalte 3 BArtSchV.

Weitere Informationen zur regionalen Seltenheit geben die „Roten Listen“, z.B.:

- Gefäßpflanzen: Metzger et al. (2018, für Deutschland). Ristow et al. (2006, für Brandenburg)
- Fledermäuse: Meinig et al. (2020, für Deutschland), Angaben von Teubner et al. (2008, für Brandenburg)
- Brutvögel: Ryslavy et al. (2020, für Deutschland), Ryslavy et al. (2019, für Brandenburg)
- Reptilien: Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020, für Deutschland), Schneeweiss et al. (2004, für Brandenburg)
- Ameisen: Seifert (2011, für Deutschland)

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Bauprojekte relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

*„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergibt sich somit aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Darüber hinaus müssen die **nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten**, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, dahingehend geprüft werden, ob in Folge eines Eingriffs Biotope zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind.

**Ein Verbot liegt nicht vor**, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt. Mit der letzten Änderung des BNatSchG ist das Tötungsverbot daher nicht absolut zu verstehen, sondern verbietet nur solche Eingriffe, die das Tötungsrisiko signifikant erhöhen und den Erhaltungszustand der Population verschlechtern würde. Außerdem stellen Maßnahmen keinen Verbotstatbestand dar, wenn sie dem Artenschutz (d.h. der Sicherung des Erhaltungszustandes der geschützten Arten) dienen.

Werden diese Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die **Ausnahmevoraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,

- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen, sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures = Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion nach dem Guidance Document der EU-Kommission, Februar 2007). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten.

Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG *kein* Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 vor.

### 3. Entscheidungsrelevante Artengruppen

Die Recherchen und die Erkundung der Standortsbedingungen des geplanten Vorhabens ergaben in einer Vorprüfung folgende Einschätzung zu entscheidungsrelevanten Artengruppen nach Anhang IV FFH-Richtlinie (Tab. 1).

Tabelle 1: Entscheidungsrelevante Artengruppen (FFH-RL)

Artengruppe		
<b>Flora</b>		
Höhere Pflanzen	Vorkommen von Pflanzenarten n. Anhang IV	auszuschließen
Flechten	(in Brandenburg kommen keine Flechtenarten nach Anh. IV vor)	entfällt
Moose	(in Brandenburg kommen keine Moosarten nach Anh. IV vor)	entfällt
<b>Fauna</b>		
Säugetiere: Fledermäuse	Quartiermöglichkeit Sommer	n. auszuschließen
	Quartiermöglichkeit Winter	n. auszuschließen
	Nutzung als Nahrungshabitat	geeignet
Säugetiere: Meeressäuger	(in Brandenburg kommen keine Meeressäuger nach Anh. IV vor)	entfällt
sonstige Säugetiere (ohne Fleder- mäuse und Meeressäuger)	Vorkommen sonstiger Arten nach Anhang IV	auszuschließen
Vögel	Brutplätze am Boden	geeignet
	Brutplätze in Gebäuden	auszuschließen
	Brutplätze in Gehölzen	geeignet
	Nutzung als Nahrungshabitat	geeignet
	Nutzung als Raststelle für Zugvögel	auszuschließen
Lurche- Kröten	Laichgewässer	auszuschließen
	Sommer- oder Winterlebensraum	n. auszuschließen
Lurche – Frösche, Molche	Laichgewässer	auszuschließen
	Sommer- oder Winterlebensraum	n. geeignet
Kriechtiere	Lebensräume für Arten nach Anhang IV	geeignet
Insekten: Käfer	Lebensräume für Arten nach Anhang IV	n. auszuschließen
Sonstige Insekten	Lebensräume für Arten nach Anhang IV	n. auszuschließen
Fische, Rundmäuler	(in Brandenburg kommen keine Fischarten u. Rundm. nach Anh. IV vor)	entfällt
Weichtiere	Lebensräume für Arten nach Anhang IV	n. auszuschließen

Das Gebiet ist potenziell als Lebensraum verschiedener, geschützter **Gefäßpflanzenarten** geeignet.

In Brandenburg sind keine Vorkommen der nach FFH-RL geschützten **Moosarten** bekannt. Aus Gründen des unverhältnismäßigen Aufwands erfolgt keine Bearbeitung der Moose vor dem Hintergrund nationalen Rechts und der Roten Listen. Das gilt auch für alle nachfolgenden Tierartengruppen mit Ausnahme der Ameisen und Weinbergschnecken.

Bezüglich planungsrelevanter, landlebender Säugetiere sind **Biber** und **Fischotter** (Anh. IV FFH-RL) zu nennen. Auf Grund fehlender Gewässer im Untersuchungsgebiet oder in der Umgebung kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Die Erfassung vorkommender **Brutvögel** ist Standard. Das Areal ist als Brut- und Nahrungshabitat geeignet. Für **Zugvögel** spielt das Gebiet keine Rolle.

Die Alleebäume außerhalb des zu bebauenden Flurstücks sowie wenige Bäume des eigentlichen Grundstücks könnten Potenzial für Sommer- und Übergangsquartiere von **Fledermäusen** besitzen. Auch das Vorhandensein von Winterquartieren war deshalb nicht auszuschließen.

**Meeressäuger, Fische und Rundmäuler** der FFH-RL sind nicht betroffen.

Lebensraumpotenziale für einige **Amphibien** sind nur in Form von Sommer- und Winterquartieren relativ mobiler Arten (z.B. Erdkröte) gegeben. Potenzielle Laichgewässer fehlen im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung.

Lebensraummöglichkeiten für **Kriechtiere** sind vorhanden. Es handelt sich um eine wichtige Zielartengruppe, die zu untersuchen ist.

**Muscheln** und ein großer Teil der **Schnecken** sind auf Wasser beziehungsweise feuchte Lebensräume angewiesen, die im Gebiet nicht vorhanden sind. Eine Bedeutung könnte die Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) spielen, die auch trockenere Lebensräume besiedelt und in der EU durch die FFH-RL bzw. in Deutschland nach der BArtSchV geschützt ist.

Auch die nach FFH-RL geschützten heimischen **Krebse** benötigen Wasser.

Für viele **Libellen** ist es auf der Planfläche selbst zu trocken. Da auf der Fläche und in unmittelbarer Umgebung keine Eiablageplätze vorhanden sind, spielen sie nur eine untergeordnete Rolle (evtl. Nahrungs- und Reifungshabitat).

Auf die systematische Erfassung der **Käferfauna** wurde verzichtet. Alt- und Totbäume großer Dimension, die Habitate für z.B. *Cerambyx cerdo* oder *Osmoderma eremita* darstellen könnten, fehlen im Eingriffsgebiet. Lebensräume für *Carabus menetriesi* sind Hoch- und Zwischenmoorkomplexe und *Dytiscus altissimus* sowie *Graphoderus bilineatus* sind in Standgewässern des Binnenlandes anzutreffen.

Einige geschützte Arten der **Schmetterlinge, Tagfalter** und **Grillen** finden ihre Lebensräume auf Trocken- und Magerrasen, Gebüsch und Heckenlandschaften und bevorzugen sonnenexponierte Standorte. Die Sandtrockenrasen, Staudenfluren und Gebüschsäume bieten daher ein gewisses Lebensraumpotenzial. Im Areal befinden sich keine ausgedehnten, gut ausgebildete und relativ blütenreiche Grünlandbiotope. Eine Erhebung der Arten auf der Vorhabenfläche wurde deshalb nicht durchgeführt.

Als national geschützte Insektenarten sind **hügelbauende Ameisen** hervorzuheben. Sie wurden ebenfalls erfasst.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Barnim sollten daher folgende Untersuchungen nach den üblichen Methodenstandards erfolgen (Hinweise zur Fauna siehe E-Mail Hr. *Pächnitz* v. 16.09.20):

- Biotopkartierung und Kartierung geschützter Pflanzen
- Gehölzerfassung (geschützte Bäume, ggf. Heckenstrukturen)
- Fledermauswinterquartiere (pot. Quartierbäume)
- Fledermaus-Sommerquartiere (Wochenstuben) und Zwischenquartiere (pot. Quartierbäume)
- Brutvögel
- Zauneidechsen

## 4. Befund

### 4.1 Besondere Gehölze

Neben dem auf dem Flurstück 355/1 vorkommenden und nach Barnimer Baumschutzverordnung (BarBaumSchV) geschützten Gehölzen (Tab. 2, Abb. 1) wurden auch acht Alleebäume an der L200 dokumentiert (Tab. 1: Nr. 1-8).

Das Flurstück 355/1 ist überwiegend offen. Im Osten und Süden befinden sich Gehölze. Bei der von Gehölzen bestandenen Nordost-Spitze handelt es sich vor allem um Spitz-Ahorn-Sukzession. Die Bäume stehen hier sehr dicht und sind überwiegend schwach dimensioniert. Jeweils auf der Nord- und auf der Südseite befindet sich ein Spitz-Ahorn mit einem Bruthöhendurchmesser (BHD) >19 cm (siehe Tab. 2).

Zwischen dem soeben genannten Spitz-Ahorn-Bestand oder der großen Offenlandfläche stehen zwei stärker dimensionierte Sand-Birken (BHD: 28 und 40 cm). An der stärker dimensionierten Birke befindet sich ein Neststandort einer geschützten Ameisenart (Gattung *Formica*, s. Kap. 4.4.4, Abb. 18).

Am Südrand des Flurstücks 355/1, etwa auf Höhe der Birken, befindet sich eine Kiefer mit einem BHD von 21 cm.

Tab. 2: Nach BarBaumSchV geschützte Gehölze auf den Flurstücken 355/1 und 323 (Straßenbegleitgrün)

Nr.	Art	Kürzel	BHD*. [cm]	Flurstst.	Bemerkungen
1	Berg-Ahorn	BAH	20		Alleebaum von West nach Ost
2	Berg-Ahorn	BAH	57		Alleebaum
3	Berg-Ahorn	BAH	26		Alleebaum
4	Spitz-Ahorn	SAH	56		Alleebaum
5	Spitz-Ahorn	SAH	34		Alleebaum
6	Spitz-Ahorn	SAH	55		Alleebaum mit Konsolenpilz-Befall
7	Berg-Ahorn	SAH	56		Alleebaum mit Astlöchern
8	Berg-Ahorn	BAH	61		Alleebaum
9	Sand-Birke	GBI	28	355/1	NO von Offenfläche
10	Sand-Birke	GBI	40	355/1	Ö von Offenfläche, Ameisennest (Gattung <i>Formica</i> )
11	Gemeine Kiefer	GKI	21	355/1	S von Birke (Nr. 10)
12	Spitz-Ahorn	SAH	20	355/1	NO-Spitze, auf Südseite
13	Spitz-Ahorn	SAH	19	355/1	NO-Spitze auf Nordseite

\* BHD = Bruthöhendurchmesser



Abb. 1: Lage der nach BarBaumSchV geschützten Gehölze auf dem Flurstück 355/1. (Quelle: BrandenburgViewer ©GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0)

## 4.2 Biotope

Auf dem Flurstück 355/1 wurden fünf Biotope ausgewiesen. Mit der angrenzenden lückigen Allee liegen insgesamt Angaben zu sechs Biotopen vor (Tab. 2). Die in den Biotopen nachgewiesenen Arten sind Tab. 3 zu entnehmen. Darüber hinaus befindet sich eine Mauer auf dem Flurstück. Die Einordnung erfolgte nach LUA (2007). Bei dem durch die Baumaßnahme flächenmäßig am meisten beanspruchten Teil handelt es sich um eine Ruderalflur mit wiesenartigem Charakter (ruderales Wiese) (Abb. 2). Der Biotop enthält im südwestlichen Bereich auch einzelne Elemente der Sandtrockenrasen. Eine der Mauer vorgelagerte Böschung ist überwiegend mit Landreitgras bewachsen. Hier erfolgte die Zuordnung zur Landreitgrasflur (Abb. 3). Die Lage der Biotope ist Abb. 4 zu entnehmen.

Tab. 2: Erfasste Biotoptypen auf Flurstück 355/1 und 323 (Straßenbegleitgrün)

Nr.	Biotoptyp nach LUA (2004)	Code	Buchstaben-Code	Schutz
1	Ruderales Wiesen – artenreiche Ausprägung	051131	GMRR	
2	Landreitgrasfluren	03210	RSC	
3	<i>Solidago canadensis</i> -Bestände auf ruderalen Standorten	03244	RSBS	
4	Alleen, lückig oder hoher Anteil an geschädigten Bäumen, überwiegend heimische Baumarten	071412	BRAL	§§*
5	Sonstiger Vorwald aus Laubbaumarten (hier Spitz-Ahorn)	082818	WVTS	
6	Baumreihe mehr oder weniger geschlossen und in gesunden Zustand, überwiegend heimische Baumarten (hier Kiefer), Jungbestand	07142X3	BRRGJ	
	Mauer (ca. 60 m)			

\* Geschützt nach § 31 BbgNatSchG (Alleen)



Abb. 2: Ruderale Wiese – Biotop Nr. 1



Abb. 3: Landreitgrasflur – Biotop Nr. 2



Abb. 4: Lage der Biotope auf dem Flurstück 355/1 und 323 (Straßenbegleitgrün/Allee)  
(Quelle: BrandenburgViewer ©GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0)

### 4.3 Pflanzenarten

#### 4.3.1 Gesamtartenliste

Tab. 3: Erfasste Pflanzenarten und deren Deckungsgrad in den Biotopen auf Flurstück 355/1 und 323 (Straßenbegleitgrün)

Art	Deckungsgrad in Biotop Nr.						Schutz	RL BRD	RL BB	Bemerkung
	1	2	3	4	5	6				
<i>Acer platanoides</i>	1			3	5					
<i>Acer pseudoplatanus</i>				3						
<i>Achillea millefolium</i>					1					
<i>Allium spec.</i>				1						
<i>Anthriscus sylvestris</i>				3						
<i>Aquilegia vulgaris</i>		r					§B	V	0	Einzelpflanze, vermutl. aus Hausgärten
<i>Arabidopsis thaliana</i>	2									
<i>Arctium spec.</i>				1						
<i>Artemisia vulgaris</i>	2		2							
<i>Berteroa incana</i>	3									
<i>Betula pendula</i>					2	+				
<i>Bromus sterilis</i>	2		2							
<i>Calamagrostis epigejos</i>	4	5	2		2	3				
<i>Capsella bursa-pastoris</i>	1		2	1						
<i>Carex hirta</i>	2									
<i>Cerastium semidecandrum</i>	2									
<i>Chelidonium majus</i>				2						
<i>Chondrilla juncea</i>	1									
<i>Conyza canadensis</i>	3									
<i>Dactylis glomerata</i>	1	2	2	3	1	1				
<i>Echium vulgare</i>	2									
<i>Elymus repens</i>	2			3						
<i>Erodium cicutarium</i>	2									
<i>Erophyla verna</i>	2									
<i>Euonymus europaeus</i>						+				
<i>Euphorbia cyparissias</i>					1					
<i>Festuca pratensis</i>			2	2						
<i>Festuca rubra</i>	3	3	3	4	1					
<i>Gagea pratensis</i>			1	2						
<i>Galium album</i>					1					
<i>Geranium pusillum</i>	1									
<i>Geum urbanum</i>					+					
<i>Helichrysum arenarium</i>	2						§B	3		
<i>Heracleum sphondylium</i>				2						
<i>Hieracium pilosella</i>					1	2				
<i>Holosteum umbellatum</i>	2									
<i>Hypericum perforatum</i>	2	2				1				
<i>Lamium purpureum</i>	2	2	3	3	1					

Art	Deckungsgrad in Biotop Nr.						Schutz	RL BRD	RL BB	Bemerkung
	1	2	3	4	5	6				
<i>Ligustrum vulgare</i>					r					
<i>Linaria vulgaris</i>	1									
<i>Mahonia aquifolia</i>					+					
<i>Medicago x varia</i>	1									
<i>Melilotus spec.</i>	2									
<i>Oenothera biennis agg.</i>	2									
<i>Pinus sylvestris</i>					2	5				
<i>Plantago lanceolata</i>	2	2								
<i>Poa pratensis</i>	2			2	1					
<i>Potentilla argentea</i>	1				+					
<i>Rhamnus cathartica</i>					r	r				
<i>Rubus caesius</i>			3							
<i>Rumex acetosella</i>	1									
<i>Rumex obtusifolius</i>		1								
<i>Rumex thyrsoiflorus</i>	2			1	1					
<i>Salix caprea</i>					r					
<i>Saponaria officinalis</i>	2									
<i>Saxifraga tridactylites</i>	3									
<i>Sedum acre</i>	2									
<i>Senecio jacobea</i>	1			+						
<i>Silene latifolia</i>		2								
<i>Solidago canadensis</i>			4		2	2				
<i>Stellaria media</i>		2		2						
<i>Stellaria pallida</i>	2	2		2						
<i>Tanacetum vulgare</i>	3	3	2	2	2	2				
<i>Taraxacum officinale agg.</i>	1	2	2	3	1					
<i>Trifolium pratense</i>	+									
<i>Urtica dioica</i>		2								
<i>Verbascum nigrum</i>	1									
<i>Verbascum spec.</i>	1									
<i>Veronica arvensis</i>	2									
<i>Veronica hederifolia</i>		1	2	2	2					
<i>Vicia hirsuta</i>	2									
<i>Vicia villosa</i>	2									

Deckungsgradskala (LUA 2007): r = 1 Individuum, + = 2-5 Individuen, 1 = 1-5 %, 2 = 6-25%, 3 = 26-50 %, 4 = 51-75 %, 5 = 76-100 %; Schutz nach BArtSchV: §B: besonders geschützt, RL BRD: Rote Liste Deutschland, RL BB: Rote Liste Bardenburg, 0: ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, G: gefährdet, ohne Zuordnung, V: zurückgehend, Vorwarnliste

#### 4.3.2 Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*)

Mit der Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*) kommt eine besonders geschützte Pflanzenart auf der Eingriffsfläche im Biotoptyp „Ruderales Wiese“ vor. Die Art wächst in mehreren Clustern von ca. 1m<sup>2</sup>.

#### 4.3.3 Akelei (*Aquilegia vulgaris*)

Ein Exemplar der geschützten Akelei befindet sich auf der Eingriffsfläche (Abb. 5). Die Einzelpflanze wächst auf Biotop 2 (Landreitgrasflur). Bei dem Vorkommen handelt es sich nach der Verbreitungskarte auf [www.floraweb.de](http://www.floraweb.de) (03.08.2021) mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit um ein aus Gärten verschlepptes, also kein natürliches Vorkommen.



Abb. 5: Akelei (*Aquilegia vulgaris*) in einer Landreitgrasflur auf dem Flurstück 355/1

### 4.4 Fauna

#### 4.4.1 Fledermäuse (potenzielle Quartierstrukturen)

Am 22.02.2021 wurden auf dem Grundstück der künftigen Rettungswache in Biesenthal, Eberswalder Chaussee, Flurst. 355/1, sowie auf dem angrenzenden Straßenbegleitgrün-Streifen von Flurst. 323 die größeren Bäume (v.a. Alleebäume) auf potenzielle Fledermaus-Quartierstrukturen (QS) und Fledermaus-Spuren (überwinternde/ruhende Tiere und/oder Kot) untersucht. Hilfsmittel waren eine dreiteilige Leiter, Lampe, Kamera und Endoskop Bosch Professional GIC 120 C.

Die Alleebäume waren, vermutlich im Rahmen eines Baumkatasters durch den Landesbetrieb für Straßenwesen oder der Kommune, mittels Plaketten nummeriert (Tab. 4).

Potenzielle Quartierstrukturen befanden sich in/an mehreren dieser Alleebäume (Berg- und Spitz-Ahorn). Die beiden stärkeren Sand-Birken auf dem Grundstück wiesen keine Quartierstrukturen auf.

Fledermäuse oder Spuren von Fledermäusen konnten nicht nachgewiesen werden. Somit kann auf Grundlage der Untersuchungen vom 22.02.2021 ausgeschlossen werden, dass sich besetzte Fledermausquartiere in den untersuchten Gehölzen befinden.

Tab. 4: Untersuchte Bäume (vgl. Karte Abb. 1)

Baum-Nr. (s. Abb. 1)	Nr. Plakette	Art	Kürzel	Brusthöhen-durchm. [cm]	Quartier-strukturen	Fledermaus-Spuren
2	9	Berg-Ahorn	BAH	53 (?)	2 kl. Astlöcher	-
3	91	Rotbuche	RBU	>19	-	-
4	2	Spitz-Ahorn	SAH	58	1 Astloch	-
5	5	Spitz-Ahorn	SAH	34	-	-
6	6	Spitz-Ahorn	SAH	50	1 großes Astloch	-
7	7	Berg-Ahorn	BAH	57	2 Astlöcher	-
8	8	Berg-Ahorn	BAH	61	-	-
9	-	Sand-Birke	GBI	28	-	-
10	-	Sand-Birke	GBI	40	-	-



Abb. 6: Berg-Ahorn, Nr. 2



Abb. 7: 1. Kleines Astloch, Berg-Ahorn, Nr. 2



Abb. 8: 1. Kleines Astloch, Berg-Ahorn, Nr. 2



Abb. 9: Spitz-Ahorn, Nr. 4



Abb. 10: Vermulmtes Astloch, Spitz-Ahorn, Nr. 4



Abb. 11: Spitz-Ahorn, Nr. 5

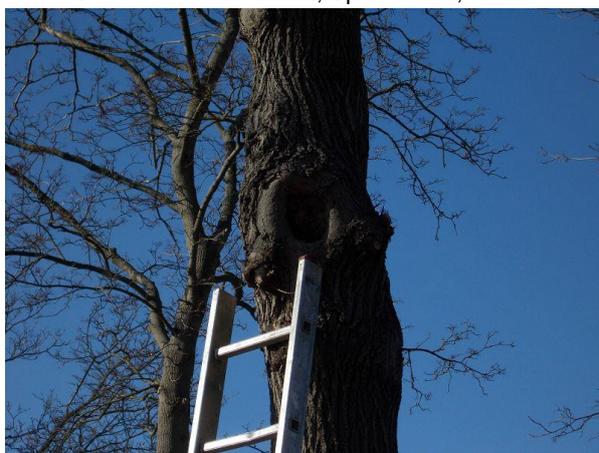


Abb. 12: Großes vermulmtes Astloch, Spitz-Ahorn, Nr. 6

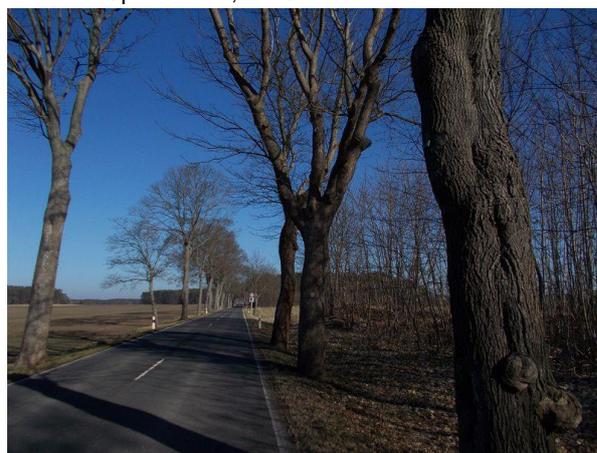


Abb. 13: Spitz-Ahorn, Nr. 6 (rechts), Berg-Ahorn Nr. 7 (Mitte), Berg-Ahorn Nr. 8 (hinten)

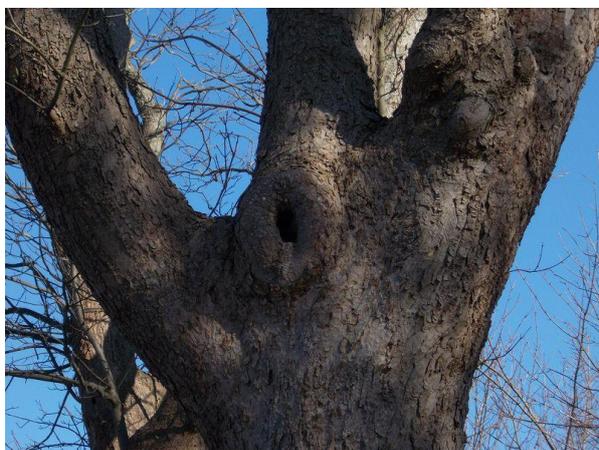


Abb. 14: 1. Astloch, Berg-Ahorn Nr. 7

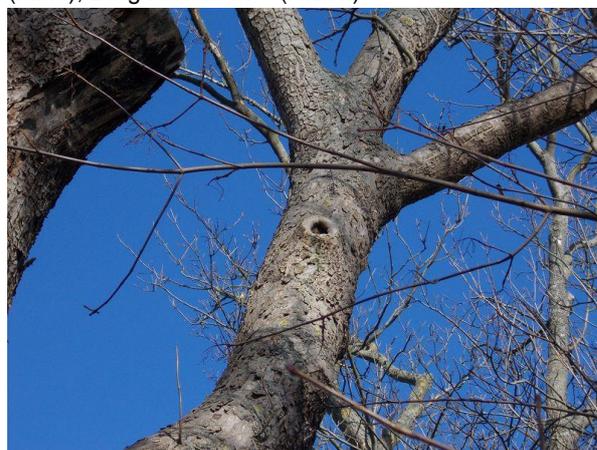


Abb. 15: 2. Astloch, Berg-Ahorn Nr. 7



Abb. 16: Zwei Sand-Birken BHD > 19 cm, ohne Quartierstrukturen, Nr. 9 und 10

Aufgrund fehlender, ungeeigneter oder nicht angenommener potenzieller Quartierstrukturen konnte auf eine gezielte Erfassung der Fledermausfauna des Areals/Gebietes verzichtet werden (E-Mail UNB, Hr. Pächnitz, 16.09.2021).

#### 4.4.2 Brutvögel

Zur Untersuchung der Brutvögel fanden drei Begehungen der Fläche statt (05.04.21, 04.05.21, 27.05.21). Die reduzierte Anzahl der Begehungen aufgrund der Größe und Habitatausstattung wurde mit der Naturschutzbehörde Barnim (Hr. Pächnitz) im Vorfeld abgestimmt.

Eine Begehung dauerte jeweils etwa 0,5 Stunden und begann zur Morgendämmerung.

Die Erfassungen erfolgten bei geeigneter Witterung (kein starker Wind, kein Regen) und artspezifisch günstigen Zeitpunkten nach der Methode der Revierkartierung von Südbeck et al. (2005). Die Vögel wurden durch Verhören der artspezifischen Gesänge bzw. Lautäußerungen sowie über Sichtbeobachtungen geortet.

Mit der hier beauftragten Methode ist keine gesicherter Brutnachweis möglich, da hierfür mindestens 6 Tagesbegehungen durchzuführen sind. Stattdessen wurde vom Gutachter die Wahrscheinlichkeit einer Brut bei allen erfassten flächengebundenen Vögeln eingeschätzt. Dies erfolgt aufgrund der Parameter Habitat-Ansprüche der Art und aktueller Bestands- und Verbreitungssituationen. Ebenso wurde die Anzahl möglicher Brutpaare der jeweiligen Arten aufgrund der Habitat-Ausprägung eingeschätzt.

Die Einstufung der Roten Liste richtet sich für die Bundesrepublik Deutschland nach Ryslavy et al. (2021) und für Brandenburg nach Ryslavy et. al. (2019).

Während der Begehungen konnten 6 flächengebundene (keine Überflieger etc.) Vogelarten festgestellt werden (siehe Tab. 5, Abb. 17). Von diesen kommen alle Arten nach Einschätzung des Gutachters als mögliche Brutvögel in Betracht (Brutwahrscheinlichkeit hoch oder mittel).

Tab. 5: Vorgefundene Vogelarten unter Angabe der Gefährdungsgrades und der Brutwahrscheinlichkeit

	Artname (dt.)	Artname (wiss.)	Mögliche Anzahl Brutpaare	RL BB	RL D	VRL	Brutwahrscheinlichkeit
1	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	1	-	-	-	hoch
2	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	1	V	-	-	hoch
3	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	2	-	-	-	hoch
4	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	1	-	-	-	hoch
5	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	1	-	-	-	hoch
6	Mönchsgasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	1	-	-	-	hoch

**RL D:** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY et al. 2021)  
**RL BB:** Rote Liste der Brutvögel Brandenburgs (RYSILAVY et al. 2019)

**VRL:** Art im Anhang 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VRL)

1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,  
 V = Arten der Vorwarnliste (keine Kategorie der Roten Listen)

Keine der gefundenen Arten ist in einer der Roten Listen geführt, der Girlitz ist in der Vorwarnliste Brandenburgs. Sämtliche Vögel wurden in den Randbereichen, den Gebüsch oder Bäumen, gefunden. Auf der nicht von Bäumen bestandenen Fläche wurden in der Saison 2021 keine Brutvögel angetroffen.

Die untersuchte Fläche stellt aus ornithologischer Sicht einen gering-wertigen Lebensraum dar. Sollte es möglich sein, die Randstrukturen (Gebüsche und Bäume) zu erhalten oder nach der Baumaßnahme wieder herzustellen, gilt ein weiteres Vorkommen der im Jahr 2021 gefundenen/prognostizierten Brutvögel auch nach Abschluss der Baumaßnahme als möglich.



Abb. 17: Brutstandorte der Vögel auf dem Flurstück 355/1 und 323 (Allee) (Abk.: G = Goldammer, Gi = Girlitz, Gf = Grünfink, Gr = Gartenrotschwanz, K = Kohlmeise, Mg = Mönchsgasmücke) (Quelle: BrandenburgViewer ©GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0)

#### 4.4.3 Reptilien (insbes. Zauneidechsen)

An fünf Terminen wurde die Fläche auf Vorkommen von Reptilien, Schwerpunkt Zauneidechsen, hin untersucht. Die Begehungen erfolgten zu günstigen Tageszeiten und bei günstiger Witterung (Tab. 6). Das Flurstück 355/1 wurde bei jeder Begehung flächendeckend begangen.

Tab. 6: Ergebnisse der Reptilienkartierung auf dem Flurstück 355/1 und 323 (Straßenrand L200, außerhalb)

Datum	Uhrzeit	Wetter	Nachweise/ Bemerkungen
21.04.21	11:00-12:00	sonnig, schwacher Wind, 18°C	-
10.05.21	12:00-12:45	Mäßig bewölkt, schwacher Wind, 21°C	-
02.06.21	12:00- 12:45	Heiter, schwacher W-Wind, 20°C	-
22.07.21	11:45-12:30	Mäßig bewölkt mit sonnigen Abschnitten, schwacher Wind, 22°C	-
02.09.21	10:30-11:30	Überwiegend Heiter, schwacher Wind, 21°C	-

Als für Zauneidechsen besonders interessant wurde die südwestexponierte Böschung (Landreitgrasflur mit Altgras) betrachtet. Aufgrund des Blütenreichtums sollte prinzipiell auch genug Nahrung für Insekten und damit auch für Zauneidechsen vorhanden sein.

Dennoch wurden bei keiner Begehung trotz intensiver Suche Reptiliennachweise erbracht. Somit ist von keiner Besiedlung durch Zauneidechsen oder anderen Reptilienarten auszugehen.

Im Rahmen der Begehungen wurden keine Nachweise von Amphibien erbracht.

#### 4.4.4 Ameisennester (Gattung *Formica*)

Auf dem Flurstück 355/1 wurde ein Neststandort der Gattung *Formica* festgestellt (Abb. 18). Ameisenarten der Gattung *Formica* sind nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Der Standort befindet sich unmittelbar vor der Sand-Birke (siehe Abb. 1, Baum Nr. 10).



Abb. 18: Ameisennest (Gattung *Formica*) vor Birke

#### 4.4.5 Weinbergschnecken

Die Weinbergschnecke ist „besonders geschützt“ nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung und im Anhang 5 der FFH-Richtlinie aufgeführt. Auf dem Flurstück wurden keine Gehäuse oder Individuen der geschützten Weinbergschnecke nachgewiesen.

## 5. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation von Eingriffsfolgen

### 5.1 Besondere Gehölze

Die auf der Eingriffsfläche vorkommenden und angrenzenden Gehölze sind während der Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen (Baumschutz). Sollten Gehölze entnommen werden, sind diese nach der Barnimer Baumschutzverordnung in abgestufter Priorität auf der Eingriffsfläche, innerhalb der Gemeinde oder zumindest im selben Naturraum zu kompensieren.

In einem eventuell zu entnehmendem Alleebaum (Berg-Ahorn, Nr. 2, Plaketten-Nr. 9) wurden potentielle Strukturen für Fledermäuse gefunden (Tab. 4). Im Rahmen einer endoskopischen Untersuchung vom 22.02.2021 wurden hier jedoch keine Spuren von Fledermäusen festgestellt. Vor der Fällung sind die beiden Astlöcher nochmals endoskopisch zu untersuchen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich hier Fledermäuse aufhalten und die Astlöcher ggf. als Winterquartier nutzen. Die Kompensation für die Strukturen sind im Kapitel 5.4.1 beschrieben.

### 5.2 Biotope

Durch die Baumaßnahme werden keine geschützten Biotoptypen beeinträchtigt. Die beiden Biotoptypen „Ruderales Wiese“ und „Landreitgrasfluren“ werden durch die Baumaßnahme beeinträchtigt und zerstört. Die Flächeninanspruchnahme ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

### 5.3 Geschützte Pflanzenarten

Mit der Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*) und der gewöhnlichen Akelei (*Aquilegia vulgaris*) kommen zwei besonders geschützte Pflanzenarten auf der Fläche vor. Bei der Akelei handelt es sich um einen Gartenflüchtling. Da es sich um kein natürliches Vorkommen handelt, sind für diese Art keine Maßnahmen erforderlich.

Die geschützten Individuen der Sand-Strohblume wachsen in mehreren Clustern von jeweils ca. 1 m<sup>2</sup>. Nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde Barnim sollen diese auf eine Umsetzungsfläche für Zauneidechsen zur Verbesserung des allgemeinen Angebots an Trockenheit vertragenden Blütenpflanzen umgesetzt werden. Die Umsetzung sollte innerhalb der Vegetationszeit erfolgen (Herbst 2021, ggf. auch Frühjahr 2022).

Bei der Umsetzungsfläche handelt es sich um eine Schneise östlich des ehem. Bombenlagers (Melchow). Die Schneise befindet sich ca. 2 km WNW von der Ortslage Melchow (Abb. 19). Es handelt sich um einen sandigen, trockenen und nährstoffarmen Standort (Abb. 20).



Abb. 19: Umsetzungsfläche (rotes Rechteck) für Sandstrohlblumen WNW von Melchow (Quelle: BrandenburgViewer, © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0)



Abb. 20: Umsetzungsfläche für Sandstrohlblumen WNW von Melchow

## 5.4 Fauna

### 5.4.1 Fledermäuse

Potentielle Quartierstrukturen für Fledermäuse befinden sich in den angrenzenden Alleebäumen (aktuell unbesiedelt). Der Erhalt der Alleebäume stellt die Voraussetzung derartiger Strukturen als potentieller Lebensraum für Fledermäuse dar.

Ein Alleebaum (Berg-Ahorn, Nr. 2, Plaketten-Nr. 9) soll im Zuge der Erschließung entnommen werden. Als für Fledermäuse relevante Strukturen wurden an diesem Baum zwei kleine Astlöcher gefunden und endoskopisch untersucht, ohne Hinweise auf Fledermäuse (Tab. 4).

Nach gutachterlicher Einschätzung sollen die potentiellen Quartierstrukturen für Fledermäuse (Astlöcher) durch die Errichtung von zwei fachlich geprüfte Fledermauskästen aus Holzbeton kompensiert werden. Wir empfehlen jeweils ein Modell der Hasselfeldt (FSK-TB-KF und FSK-TB-AS). Die beiden Modelle sind selbstreinigend und können an Bäumen in Garten, Wald und Feld sowie am Haus befestigt werden. Die Kästen sollten in einer Höhe von 3 - 5 m angehängen und möglichst im unmittelbaren Umfeld installiert werden.

In drei weiteren Alleebäumen (siehe Tab. 4) wurden ebenfalls potentielle Quartierstrukturen für Fledermäuse vorgefunden. Die Kompensation für potentielle Quartierstrukturen für Fledermäuse erfolgt jeweils durch die Errichtung von zwei fachlich geprüften Fledermauskästen aus Holzbeton.

Zeitnah vor der Fällung sind potentielle Strukturen nochmals endoskopisch zu untersuchen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich hier Fledermäuse aufhalten und die Astlöcher ggf. als Winterquartier nutzen.

Die Eingriffsfläche stellt aufgrund des Blütenreichtums auch einen möglichen Jagdlebensraum bzw. ein potentielles Nahrungshabitat dar. Dieses geht durch den Eingriff größtenteils verloren. Allerdings befinden sich in der Umgebung vergleichbare blütenreiche Standorte, so dass Fledermäuse auch in der unmittelbaren Umgebung Nahrung finden können.

#### 5.4.2 Brutvögel

Eine Tötung nach Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen würde nur im Rahmen der Baumaßnahmen erfolgen. Hiervon wären die Arten betroffen, die zum Zeitpunkt des Baubeginns auf der Fläche brüten. Um den Verbotstatbestand der Tötung auszuschließen, müssen entsprechende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden: z.B. Baubeginn/Baufeldräumung außerhalb der Fortpflanzungsperiode, siehe hierzu CEF-Maßnahmen-Tabelle; Alternativ Kontrolle auf mögliche Vorkommen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung. Sofern Bruten/Gelege nachgewiesen wurden, muss der Baubeginn bis max. drei Wochen verschoben werden.

Bei den gefundenen Potentiellen Brutvögeln handelt es sich um häufige Arten mit günstigem Erhaltungszustand. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass der hier relevante Erhaltungszustand der lokalen Population sich im Sinne des Verbotstatbestand der Störung § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht verschlechtert und daher dieser Verbotstatbestand ausgeschlossen werden kann, sofern die Vermeidungsmaßnahmen zum Verbotstatbestand der Tötung (Baubeginn/Baufeldräumung außerhalb der Fortpflanzungsperiode) eingehalten werden. Nach den vorliegenden Informationen können annähernd sämtliche Alleebäume erhalten bleiben, somit sind keine Verbotstatbestände der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG der Baumbrüter (Girlitz, Grünfink) erfüllt. Sollten durch die Baumaßnahmen die vorhandenen Gebüsche entfernt werden müssen, verlören die hier festgestellten Arten (Gartenrotschwanz, Goldammer, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke) ihre Fortpflanzungsstätten, der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wäre erfüllt. Daher müssten entsprechende CEF-Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion getroffen werden, siehe Tabelle unten.

Grundsätzlich gilt: die Rodung von Gehölzen ist zum Schutz der Niststätten besonders geschützter Vogelarten ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar durchzuführen.

Die Betroffenheit richtet sich vor allem danach inwieweit Gehölze oder Strauchwerk im Zuge der Baumaßnahmen entnommen werden müssen. Ist dies nicht der Fall besteht für die nachgewiesenen Vogelarten keine Beeinträchtigung.

Nach dem Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG v. Januar 2011 erlischt für die nachgewiesenen Vogelarten der Schutz ihrer Brutstätte nach Beendigung der Brutperiode, lediglich bei Kohlmeise mit Aufgabe ihres Reviers. Eine Verbotstatbestand tritt aber auch hier nicht ein, wenn keine Bäume bzw. Bäume ohne Höhlungen entnommen werden.

Mögliche CEF-Maßnahmen für die nachgewiesenen Brutvögel sind folgender Tabelle (Tab.) zu entnehmen.

Tab.: CEF Maßnahmen für die auf dem Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel.

Art	Anzahl	Brutplatzwahl und Nutzungsart	Vorschlag zur Kompensation
Gartenrotschwanz	1	HB (s)	Bei Erhalt der Gebüschbereiche im Nordosten keine Kompensation nötig. Sollten die Gebüsche entfernt werden: Vor Beginn der Brutzeit (möglichst noch im Februar) Anbringen von <b>3 Halbhöhlen</b> , z.B. <i>SCHWEGLER Typ 2H</i> , Anbringung vor Brutbeginn an den Gebäuden, an erhalten bleibenden Bäumen oder im Umfeld (Anbringungshöhe mind. 3 m, Ausrichtung ist im Einzelfall vom Gutachter zu bestimmen (abgewandt von Störungen, Anflugmöglichkeit beachten usw.),
Girlitz	1	FGi (o)	Kompensation bei Erhalt der Alleebäume nicht nötig
Goldammer	2	B (o)	Kompensation bei Erhalt der Gebüsche und der Hecken im Osten nicht nötig. Sollten diese entfernt werden müssen, Anlage eine 70 m langen Feldhecke aus einheimischen Gehölzen auf dem Planungsgebiet oder in unmittelbarer Nähe
Grünfink	1	FGi (o)	Kompensation bei Erhalt der Alleebäume nicht nötig
Kohlmeise	1	HB (s)	Bei Erhalt der Gebüschbereiche im Nordosten keine Kompensation nötig. Sollten die Gebüsche entfernt werden: Vor Beginn der Brutzeit (möglichst noch im Februar) Anbringen von 3 Meisenkästen mit größerem Einflugloch, z.B. <i>SCHWEGLER Typ 1B 32 mm</i> Anbringung vor Brutbeginn an den Gebäuden, an erhalten bleibenden Bäumen oder im Umfeld (Anbringungshöhe mind. 3m, Ausrichtung ist im Einzelfall vom Gutachter zu bestimmen (abgewandt von Störungen, Anflugmöglichkeit beachten usw.)
Mönchsgrasmücke	1	FGg(o)	Kompensation bei Erhalt des Gebüsches nicht nötig. Sollten diese entfernt werden müssen, Anlage eines 700 m <sup>2</sup> großen Gebüsches aus einheimischen, standortgerechten Straucharten

Legende: **HB** Höhlenbrüter in Bäumen  
**FGi** indifferenten Freibrüter in Gehölzen  
**FGg** Freibrüter in Gebüsch  
**B (o)** Bodenbrüter  
**(o)** originär (schafft die Höhlen/Nester selbst)  
**(s)** sekundär (nutzt vorhandene Höhlen/Nester)

#### 5.4.3 Reptilien

Im Rahmen der Begehungen zur Erfassung von Reptilien im Zeitraum von April bis September 2021 wurden auf der Eingriffsfläche keine Reptilien nachgewiesen. Insofern sind keine Maßnahmen notwendig, die einen Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG ausschließen.

#### 5.4.4 Ameisen

Gemäß dem Vorentwurf zum Bebauungsplan vom März 2021 (W.O.W. Kommunalberatung und Projektbegleitung GmbH 2021) befindet sich sowohl die Birke als auch der Neststandort in der Bauverbotszone. Der Standort ist gut sichtbar zu markieren und darf nicht durch Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden.

Sofern der Bereich mit dem Ameisennest durch Baumaßnahmen in Anspruch genommen wird, ist der Neststandort vor Beginn der Baumaßnahmen und nach durch die UNB erteilter Genehmigung umzusiedeln.

#### 5.4.5 Weinbergschnecken

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand kommen keine Weinbergschnecken auf der Eingriffsfläche vor, insofern sind keine Maßnahmen notwendig. Sollten Weinbergschnecken unerwartet auftauchen, sind diese im Vorfeld der Baumaßnahmen auf angrenzende unbeeinträchtigte Bereiche umzusetzen.

## 6. Quellen

- BarBaumSchV (2014): Verordnung des Landkreises Barnim zum Schutz von Bäumen (Barnimer Baumschutzverordnung - BarBaumSchV) vom 14. Februar 2014 Amtsblatt für den Landkreis Barnim, Jg. 2014, Nr. 4/2014, S. 7-11, Eberswalde, 19. Februar 2014
- BArtSchV (2005-2013): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung -BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist
- BNatSchG (2009-2021): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist
- LUA (2007): Biotopkartierung Brandenburg. Band 2: Beschreibung der Biotoptypen. Hrsg. Landesumweltamt Brandenburg, Potsdam, 512 S.
- Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- Metzing, D.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. (Red.) (2018): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7): 784 S.
- Ristow, M.; Herrmann, A.; Illig, H.; Klemm, G.; Kummer, V.; Kläge, H.-C.; Machatzi, B.; Rätzel, S.; Schwarz, R.; Zimmermann, F. (2006): Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 15(4), Beiheft.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- Ryslavy, T., Haupt, H., Beschow, R. (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009.-Otis 19.
- Ryslavy, T.; Bauer, H.-G.; Gerlach, B.; Hüppop, O.; Stahmer, J.; Südbeck, P.; Sudfeldt, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6 Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30. September 2020.
- Ryslavy, T.; Jurke, M.; Mädlow, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage, 232 S.
- Schneeweiss, N.; Krone, A.; Baier, R. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg.- Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13 (4), Beilage: 35 S.
- Seifert, B. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Ameisen (Hymenoptera: Formicidae) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M., Balzer, S., Becker, N., Gruttke, H., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 469–487.

Südbeck, P., Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K.; Sudfeld, C. (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Bruvögel Deutschlands. Radolfzell. 753 S.

Teubner, J.; Teubner, J.; Dolch, D.; Heise, G. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg - Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (1, 2), S. 46-191

W.O.W. Kommunalberatung und Projektbegleitung GmbH (2021): Bebauungsplan „Rettungswache“ Biesenthal. Vorentwurf März 2021. Auftraggeber: BEBG – Barnimer Energiebeteiligungsgesellschaft mbH.